



SBC Schweizerischer Boxer-Club
Ortsgruppe Urschweiz

Statuten

Schweizerischer Boxerclub SBC
Ortsgruppe Urschweiz

boxerclub-urschweiz.ch

Boxerclub Urschweiz

Ausgabe 2021

Genehmigt durch die GV vom 29. Januar 2021

Präzisierung: Ergänzende Bestimmungen und Regelungen zu den vorliegenden OG-Statuten, die jedoch nicht der Genehmigung des ZV SBC unterstehen, sind in den Modalitäten zu den Statuten der OG U umschrieben.

Bemerkung: Die vorliegenden Statuten sind in männlicher Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Abkürzungen:

Abkürzung	Bedeutung
SBC	Schweizerischer Boxer-Club
SKG	Schweizerische kynologische Gesellschaft
FCI	Fédération Cynologique Internationale
WUBOX	Weltunion Boxer
DV SBC	Delegiertenversammlung des SBC
GV	Generalversammlung der OG
PK	Präsidenten-Konferenz SBC
ZV	Zentralvorstand SBC
ZP	Zentralpräsident SBC
OG	Ortsgruppe
OG U	OG Urschweiz

Boxerclub Urschweiz

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz.....	4
	Art. 1 Name und Sitz	4
II.	Zweck und Zweckverfolgung	4
	Art. 2 Zweck und Zweckverfolgung.....	4
III.	Mitgliedschaft.....	5
	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
	Art. 3 Mitgliedschaft	5
	Art. 4 Aufnahme	5
	Art. 5 Ehrenmitglieder/Veteranen/weitere Auszeichnungen	6
	Erlöschen der Mitgliedschaft	6
	Art. 6 Austritt	6
	Art. 7 Übertritt.....	6
	Sanktionen	7
	Art. 8 Verweis.....	7
	Art. 9 Streichung	7
	Art. 10 Ausschluss	7
	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	8
	Art. 11 Stimmrecht.....	8
	Art. 12 Rechte und Vergünstigungen.....	8
	Art. 13 Pflichten	8
	Art. 14 Mitgliederbeitrag	8
IV.	Haftbarkeit.....	9
	Art. 15 Verbindlichkeit	9
V.	Organisation	9
	Art. 16 Generalversammlung	9
	Art. 17 Vorstand	12
	Art. 18 Rechnungsrevisoren	13
VI.	Finanzen.....	13
	Art. 19 Einkünfte	13
	Art. 20 Ausgaben-Kompetenzen	13
VII.	Statuten-Änderungen	14
	Art. 21 Änderungsprozedere	14
VIII.	Auflösung der OG Urschweiz	14
	Art. 22 Auflösungsprozedere.....	14
	Art. 23 Verwendung des Club-Vermögens	14
IX.	Clubhaus und Übungsgelände und deren Benützung.....	15
	Art. 24 Verwaltung und Benützung	15
X.	Schlussbestimmungen.....	15
	Art. 25 Genehmigung der ersetzten Statuten.....	15
	Art. 26 Ergänzende Bestimmungen	16

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Die Ortsgruppe Urschweiz (OG U), gegründet am 30. März 1963 in Luzern, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Sie ist eine Sektion des Schweizerischen Boxer-Clubs (SBC).

Die OG Urschweiz organisiert und verwaltet sich selbst.

Das Tätigkeitsgebiet der OG Urschweiz umfasst die Urkantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden sowie Luzern, Zug und das obere Freiamt des Kantons Aargau.

II. Zweck und Zweckverfolgung

Art. 2 Zweck und Zweckverfolgung

Die OG Urschweiz unterstützt in ihrem Bereich die gleichen Bestrebungen, welche in Art. 2 und 3 der Statuten und den dazugehörigen Ausführungs-Modalitäten des SBC umschrieben sind.

III. Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglied der OG Urschweiz können nur Personen aufgenommen werden, die Mitglied des SBC sind, ausser den Passiv-/Gönnermitgliedern.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Beim SBC sind drei Mitgliedschaften möglich, die ordentliche und die vergünstigte Familien- Mitgliedschaft sowie die Jugend-Mitgliedschaft.

Personen, die nicht mehr aktiv Hundesport betreiben, aber als Mitglied in der OG Urschweiz verbleiben und diese finanziell unterstützen möchten, können die Passiv-/Gönner-Mitgliedschaft der OG U beantragen. In der OG U haben sie in allen Belangen dieselben Rechte und Pflichten. Sie haben jedoch kein Stimmrecht in Angelegenheiten des SBC und auch keine Vergünstigungen beim SBC und der SKG.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 4 der SBC-Statuten und die dazugehörenden Ausführungsmodalitäten sowie die Modalitäten zu den OG-Statuten.

Art. 4 Aufnahme

Personen, die der OG Urschweiz beitreten möchten, reichen der OG Urschweiz bzw. dem Mitgliederdienst des SBC ein schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) ein.

Der Zentralvorstand ist für die Aufnahme der Mitglieder zuständig und kann, nach Rücksprache mit der betroffenen Ortsgruppe, die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitglieder der OG Urschweiz dürfen keiner Organisation angehören, deren Bestrebungen der Zielsetzung des SBC oder der SKG zuwiderlaufen und damit den SBC, die SKG, ihre Sektionen oder die FCI schädigen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 5 der SBC-Statuten und die dazugehörigen Ausführungsmodalitäten sowie die Modalitäten zu den OG-Statuten.

Art. 5 Ehrenmitglieder/Veteranen/weitere Auszeichnungen

Personen, die sich im Bereich der OG Urschweiz in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern der OG U ernannt werden.

Für die Ernennung ist das relative Mehr der anwesenden Mitglieder der GV der OG erforderlich. Die Jahresbeiträge der Ehrenmitglieder an den SBC bezahlt die OG Urschweiz.

Die Generalversammlung der OG Urschweiz kann auf Antrag auch weitere Auszeichnungen zur Ehrung besonders verdienter Mitglieder beschliessen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 6 der SBC-Statuten.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der OG Urschweiz endet durch Tod, Austritt, Übertritt in eine andere Ortsgruppe sowie Streichung oder Ausschluss gemäss den SBC-Statuten.

Art. 6 Austritt

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist an den Sekretär des Mitgliederwesens des SBC oder an den OG-Präsidenten zu richten.

Art. 7 Übertritt

Ein **Übertritt** in eine andere Ortsgruppe kann nur in gegenseitiger Absprache der beiden Ortsgruppen erfolgen.

Erfolgt die **Austrittserklärung** während des Kalenderjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Clubjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Sanktionen

Gegen Mitglieder, die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen der OG Urschweiz resp. des SBC und der SKG missachten und finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können folgende Sanktionen ausgesprochen bzw. folgende Verfahren eingeleitet werden:

- der Verweis
- die Streichung
- der Ausschluss

Art. 8 Verweis

In leichten Fällen kann der Präsident in Vertretung des Vorstandes der OG U einen Verweis aussprechen. Dieser hat jedoch im Beisein eines weiteren Vorstandsmitgliedes zu erfolgen.

Art. 9 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen in der OG U stören oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SBC bzw. der OG oder der SKG nicht nachkommen, können durch die PK SBC gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Streichungsanträge der OG U sind durch den OG-Vorstand dem ZV des SBC zur Weiterbehandlung durch die PK SBC zu melden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 9 und 10 der SBC-Statuten.

Art. 10 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Verstössen gegen Statuten oder Reglemente der SKG, des SBC oder der OG U.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen der OG U, des SBC oder der SKG.

Ausschlussanträge der OG U sind durch den OG-Vorstand dem ZV des SBC zur Weiterbehandlung durch die PK SBC zu melden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 11 und 12 der SBC-Statuten.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Stimmrecht

Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder der OG U besitzen das gleiche Stimmrecht. Personen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, haben kein Stimmrecht.

Art. 12 Rechte und Vergünstigungen

Die Mitglieder der OG Urschweiz, ausgenommen der Passiv/Gönner.Mitglieder, haben Anrecht auf die in den Statuten und Reglementen der SKG und des SBC umschriebenen Vergünstigungen (Art. 14 der SBC Statuten).

Sie sind zudem berechtigt, an allen von der OG U durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

Art. 13 Pflichten

Mit dem Eintritt in die OG Urschweiz verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der OG Urschweiz, bzw. des SBC und der SKG sowie Beschlüsse und Weisungen dieser Körperschaften anzuerkennen und zu befolgen. Zudem sind die vorgesehenen Beiträge und Gebühren termingerecht zu bezahlen. Neueintretenden sowie den bisherigen Mitgliedern der OG U werden die Statuten und Reglemente ausgehändigt bzw. sind auf der Webseite der OG zum Download aufgeschaltet.

Art. 14 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich durch die DV des SBC, bzw. durch die OG U für die Passiv/Gönnermitglieder, für das kommende Kalenderjahr festgesetzt. Die OG Urschweiz erhebt darüber hinaus keine weiteren ordentlichen Beiträge.

Ausgenommen sind zweckgebundene Beiträge für Kurse sowie Abgaben für spezielle Veranstaltungen und Anlässe, über die die GV auf Antrag abzustimmen hat.

IV. Haftbarkeit

Art. 15 Verbindlichkeit

Für die Verbindlichkeiten der OG Urschweiz haftet nur das Clubvermögen der OG U. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

In Anlehnung an die Statuten des SBC, Art. 17 haftet das Clubvermögen der OG Urschweiz nicht für Verbindlichkeiten des SBC. Umgekehrt haftet auch der SBC nicht für Verbindlichkeiten der OG Urschweiz.

V. Organisation

Die Organe der OG Urschweiz sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung der OG Urschweiz (GV) ist das oberste Organ der OG U. Die ordentliche GV findet in der Regel Ende Januar jeden Jahres statt.
- 2) Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt einberufen werden. In diesem Fall muss der Vorstand innert 60 Tagen nach Eingang des schriftlichen Begehrens den Versammlungstermin ansetzen.
- 3) Die Durchführung der GV kann auch auf dem Telekommunikationsweg erfolgen, sofern dies die Umstände (z.B. eine Pandemie) erforderlich machen.

Eine ausserordentliche GV muss jedoch immer als physische Versammlung durchgeführt werden, da die zu behandelnden Geschäfte dies erfordern.

- 4) Die Einladungen mit der Traktandenliste muss für die GV 14 Tage vor der Versammlung per Post oder auf dem Telekommunikationsweg durch den Vorstand versandt werden. Mit der Einladung werden die Traktandenliste sowie eventuelle Anträge verschickt. Alle übrigen Unterlagen werden auf der Homepage der OG U aufgeschaltet bzw. können beim Aktuar angefordert werden.
- 5) Anträge an die Generalversammlung der OG Urschweiz sind dem Präsidenten bis zum 15. Dezember schriftlich und begründet einzureichen, um gültig zu sein.
Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden.
- 6) Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Über die Verhandlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das innert Monatsfrist den Versammlungsteilnehmern zugestellt wird.
Einsprachen zum Protokoll sind innert 21 Tagen nach dessen Versand an den Präsidenten zu richten, ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.
- 7) GV-Geschäfte Die Generalversammlung der OG U entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Ihr obliegen insbesondere:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme des Jahresberichtes des Übungsleiters
 - Entgegennahme der Jahresrechnung der OG U
 - Entgegennahme des Budgets
 - Entgegennahme des Revisoren-Berichtes und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
 - Mutationen
 - Wahlen (sie sind gem. Art. 16.9 vorzunehmen)
 - Anträge
 - Statutenänderungen und deren Modalitäten

- DV-Geschäfte des SBC
- Ehrungen
- Auflösung der Ortsgruppe Urschweiz

8) Abstimmungen

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung der OG U hat eine Stimme.

Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, ausgenommen von Kap. VII u. VIII.

Bei Stimmengleichheit fällt der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Die Abstimmungen erfolgen offen, geheim nur dann, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt).

9) Wahlen

Die Wahlen werden wie folgt vorgenommen:

1. Wahl des Präsidenten
2. Wahl des Vizepräsidenten
3. Wahl des Sekretärs
4. Wahl des Kassiers
5. Wahl des Übungsleiters

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein- Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt).

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlen erfolgen offen, geheim nur dann, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Alle fünf Mitglieder werden mit ihrer Funktion ins Amt gewählt.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

10) Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre.

Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Aus dem gleichen Haushalt darf nur eine Person in den Vorstand gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren sind zwei Jahre im Amt und werden jährlich alternierend gewählt, d.h. der eine scheidet aus, und ein anderer wird neu bestimmt. Eine Wiederwahl ist nach vier Jahren wieder möglich.

Art. 17 Vorstand

1. Allgemeines

Der Vorstand besteht gemäss Art. 16.9 aus fünf Mitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst die Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

2. Befugnisse und Aufgaben

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht der ordentlichen oder ausserordentlichen GV vorbehalten sind.

Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- die Führung und Verwaltung der OG U in allen Bereichen
- die Vertretung der OG nach aussen und gegenüber dem SBC
- der Vollzug der Beschlüsse der GV der OG sowie des Vorstandes
- die Überarbeitung der Statuten und Modalitäten sowie der Reglemente

Ergänzende Bestimmungen und Aufgaben des Gesamtvorstandes und dessen Mitglieder sind in den Modalitäten zu den OG-Statuten zusammengefasst.

3. Unterschriftsberechtigungen

Im Allgemeinen zeichnet der Präsident einzeln.

Die OG Urschweiz wird rechtswirksam verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder, wovon eines der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier oder der Sekretär sein muss.

Im Zahlungsverkehr zeichnet der Kassier einzeln.

Interne oder unverbindliche Schriftstücke nach aussen können durch Vorstandsmitglieder einzeln unterzeichnet werden.

4. Entschädigungen

- Die Vorstandsmitglieder beziehen für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

Art. 18 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben Buchhaltung und Belege der Rechnungsführung der OG zu überprüfen und dem Vorstand schriftlich ihren Befund zuhanden der GV zu geben.

Den Revisoren steht das Recht zu, sich im Laufe des Jahres über den Stand der Rechnungsführung zu orientieren.

VI. Finanzen

Art. 19 Einkünfte

Die OG Urschweiz generiert ihre finanziellen Mittel aus:

- a) dem OG-Anteil der SBC Mitgliederbeiträge
- b) dem Erlös aus den Clubhaus-Einnahmen
- c) weiteren finanziellen Mitteln (lt. den Modalitäten zu den Statuten der OG)

Art. 20 Ausgaben-Kompetenzen

Der Vorstand ist grundsätzlich ermächtigt, nur Ausgaben, die das Budget vorsehen zu tätigen.

Die Vornahme von nicht budgetierten und nicht verschiebbaren Ausgaben sowie weitere Aufgaben und Bestimmungen sind in den Modalitäten der OG U geregelt.

VII. Statuten-Änderungen

Art. 21 Änderungsprozedere

Eine Statutenänderung kann durch die GV jederzeit beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag im Sinne von Art. 16.7 dieser Statuten traktandiert ist.

Für die Beschlussfassung über eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen).

Die Änderungen der Statuten treten erst nach Genehmigung durch den ZV des SBC in Kraft.

VIII. Auflösung der OG Urschweiz

Art. 22 Auflösungsprozedere

Über die Auflösung der OG U kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV-Beschluss gefasst werden. Für einen gültigen Auflösungs-Beschluss bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln der gültig abgegebenen Stimmen. (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.) Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist nicht zulässig.

Art. 23 Verwendung des Club-Vermögens

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss die GV der OG Urschweiz auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Bei einem Auflösungsbeschluss geht das Gesamtvermögen der OG Urschweiz zur Verwaltung an die Zentralkasse des SBC.

Wird innert zehn Jahren für den gleichen Gebietskreis eine neue OG gebildet, ist dieser das in Verwahrung genommene Vermögen zu übergeben.

Wird nach Ablauf dieser Frist keine neue Ortsgruppe gegründet, geht das gesamte Vermögen an die Albert Heim Stiftung oder an eine, durch die Auflösungs-GV der OG Urschweiz zu bestimmende Organisation.

Für diesen Beschluss bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln der gültig abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen).

Die Mitglieder der OG haben kein Anrecht auf das Vermögen.

Weitere Bestimmungen sind in den Modalitäten zu den OG-Statuten zusammengefasst.

IX. Clubhaus und Übungsgelände und deren Benützung

Art. 24 Verwaltung und Benützung

SBC Schweizerischer Boxer-Club Sektion der SKG OG Urschweiz Die Benützung und Verwaltung des Clubhauses und des Übungsplatzes werden in einem separaten Reglement, dem Clubhaus-Reglement, geregelt.

Ergänzende Bestimmungen sind in den Modalitäten zu den OG-Statuten bzw. im Clubhaus- Reglement zusammengefasst.

X. Schlussbestimmungen

Art. 25 Genehmigung der ersetzten Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden am 29. Januar 2021 von der GV der OG Urschweiz genehmigt und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SBC in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 26. Januar 2018.

Alle bisherigen Bestimmungen und Beschlüsse, die mit den aktuellen Statuten in Widerspruch stehen, sind damit aufgehoben.

Art. 26 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen zu den vorliegenden Statuten sind in den separat abgefassten und für die OG U massgebenden Modalitäten zusammengefasst.

Diese können von der GV der OG U jederzeit geändert, müssen jedoch nicht vom ZV des SBC genehmigt werden.

Boxerclub Urschweiz

Hämikon/Luzern, den 29. Januar 2021

Der Präsident

Die Sekretärin

Otto Krütli

Conchita Fischer

Die von der Generalversammlung der OG Urschweiz des SBC am 29. Januar 2021
genehmigten Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den Statuten des SBS- und der SKG.

Sie wurden am ____ . ____ . ____ durch den Zentralvorstand der SBC genehmigt.

Bern / Altendorf, den ____ . ____ . ____

Im Namen des Zentralvorstandes des SBC

Der Präsident

Die Sekretärin

Hans Zürcher

Nathalie Huber